

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Jacobi-Kirchengemeinde Wietzendorf in Wietzendorf.**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wietzendorf hat für den Friedhof am 10.05.2023 folgende Ergänzung / Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 06.10.2020 beschlossen.

Ergänzung/Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 06.10.2020 wie folgt geändert:

1. § 6 Gebührentarif, I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten wird wie folgt ergänzt:

a) Es wird folgende Nummer 5a eingefügt

„5a. Rasengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Am Bienengarten“	
- für 25 Jahre - je Einzelgrabstätte:	2.090,00 €
- für 25 Jahre - je Partnergrabstätte:	4.180,00 €
- einmalige Verlängerung im Rahmen der zweiten Bestattung - je Jahr und Partnergrabstätte:	167,20 €“

b) Es wird folgende Nummer 6a eingefügt

„6a. Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Garten der Stille“	
- für 25 Jahre - je Einzelgrabstätte:	1.554,00 €
- für 25 Jahre - je Partnergrabstätte, mit Tiefenlage:	1.897,50 €
- einmalige Verlängerung im Rahmen der zweiten Bestattung - je Jahr und Partnergrabstätte:	75,90 €“

2. § 6 Gebührentarif, II. Gebühren für die Bestattung wird wie folgt geändert:

Abschnitt II wird wie folgt gefasst:

„Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Ablegen der Kränze:

1. für eine Erdbestattung in:	
a) Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr:	527,30 €
b) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	296,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	226,00 €

Für das Öffnen der Gruft, Ausbettung und Wiederverschließen der Gruft

3. für die Umbettung einer Asche	265,00 €“
----------------------------------	-----------

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 06.10.2020 tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wietzendorf, den 10.05.2023

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wietzendorf:

gez. Eichhorn
Vorsitzender

L. S.

gez. Hoffmann, Pastor
Kirchenvorsteher

Die vorliegende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 66 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 01.01.2023 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 17.05.2023

Das Landeskirchenamt Hannover:

gez. Lahmsen
Referat 84 – Grundstücks- und
Friedhofsangelegenheiten (Lahmsen)

L. S.